

● Schweizer journalist

Mediadaten 2019



Daten und Fakten

Die Zeitschrift

Journalistinnen und Journalisten sind für viele Unternehmen, Institutionen und Interessensvertreter so wichtig, dass es sinnvoll ist, im Fachmagazin dieser Berufsgruppe die eigene Botschaft zu verstärken.

Dem möchten wir nicht mehr viel hinzufügen, ausser, dass Ihnen der „Journalist“ Top-Kontakte bei Schweizer Journalisten und Journalistinnen und bei Führungskräften in Werbung, Marketing und PR bietet.

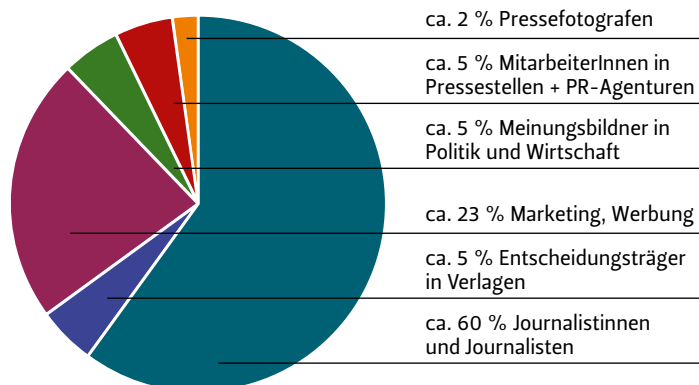
Basis-Info

Journalistinnen und Journalisten brauchen Hintergrund-Informationen. „Basis-Info“ hilft Ihnen dabei, diese Zielgruppe umfassend zu informieren. „Basis-Info“ ist vor allem Grundlagenarbeit, um Einstellungen bei Journalistinnen und Journalisten zu erzielen, zu verändern und zu verstärken. „BASIS-Info“ ist die Basis für erfolgreiche Pressearbeit. Mehr Informationen dazu – vor allem über das ausgezeichnete Preis-Leistungs-Verhältnis – auf Anfrage.

Die Leser

Der „Schweizer Journalist“ erreicht bei einer Auflage von durchschnittlich 5.000 Exemplaren zweimonatlich die Journalistinnen und Journalisten in der Schweiz. Darüber hinaus richtet sich der „Journalist“ gezielt an Entscheidungsträger in Verlagen, Marketing, Werbung, Meinungsbildner in Politik und Wirtschaft, an Mitarbeiter in Pressestellen und PR-Agenturen, an Pressefotografen und Layouter.

Leserstruktur



DER SCHWEIZER JOURNALIST

Datenlieferung	Per E-Mail an produktion@oberauer.com
Technische Formate	Bitte senden Sie uns eine hochaufgelöste PDF-Datei mit mind. 300 dpi, PDF/x-4 2008, alle Schriften eingebettet.
Farbprofil	CoatedFOGRA39 oder CoatedFOGRA27 (ISO 12647-2:2004). Andere Farbmodelle (z.B. RGB, Pantone, HKS, etc.) werden in CMYK konvertiert; dabei können Farbveränderungen auftreten.
Farben	Euroskala
Druckverfahren	Offsetdruck
Heftformat	210 x 280 mm (B x H)
Satzspiegel	186 x 255 mm (B x H)
Beschnitt	Plus 3 mm auf allen Seiten
Bindung	Klebebindung
Rasterweite	80er-Raster
Druckauflage	5.000
Verbreitete Auflage	4.870

Termine/ Ansprechpartner

Ausgaben	Anzeigenschluss	Druckunterlagenchluss	Erscheinungstermin	Themenschwerpunkte
01/2019	14.02.2019	18.02.2019	26.02.2019	Telekommunikation – IT – Multimedia
02/2019	04.04.2019	08.04.2019	16.04.2019	Umwelt – Energie – Nachhaltigkeit
03/2019	23.05.2019	03.06.2019	12.06.2019	Medizin – Wissenschaft – Forschung
04/2019	31.07.2019	02.08.2019	12.08.2019	Die Pressesprecher und Agenturen des Jahres
05/2019	07.10.2019	11.10.2019	21.10.2019	Medienmanager/Verleger des Jahres
06/2019	27.11.2019	29.11.2019	09.12.2019	Die Journalisten des Jahres

Chefredaktor Kurt W. Zimmermann
kurt.zimmermann@schweizer-journalist.ch

Anzeigen- und Medienberatung Projektleitung
Margareta Uliarte
Tel: +43 6225/27 00-34
margareta.uliarte@oberauer.com

Leserservice Leserservice
Tel: +43 6225/27 00-42
vertrieb@oberauer.com

Anzeigenpreise

Formate

	Abfallend (Breite x Höhe plus Anschnitt*)	Satzspiegel (Breite x Höhe)	Preis in CHF
1/1 Seite Innenteil	210 mm x 280 mm	186 mm x 255 mm	6.110,00
1/1 Seite 2. Umschlagseite	210 mm x 280 mm		6.720,00
1/1 Seite 3. Umschlagseite	210 mm x 280 mm		6.720,00
1/1 Seite 4. Umschlagseite	210 mm x 280 mm		7.060,00
1/2 Seite hoch	101 mm x 280 mm	91 mm x 255 mm	3.950,00
1/2 Seite quer	210 mm x 140 mm	186 mm x 128 mm	3.950,00
1/3 Seite quer	210 mm x 93 mm	186 mm x 85 mm	2.500,00
1/4 Seite quer	210 mm x 70 mm	186 mm x 64 mm	1.920,00
1/4 Seite block		91 mm x 131 mm	1.920,00
1/6 Seite quer		186 mm x 43 mm	1.410,00
1/8 Seite quer		186 mm x 32 mm	850,00

Advertorials

Texte und Fotos kommen vom Werbetreibenden, gelayoutet wird das Advertorial vom Verlag. Die Gestaltung des Advertorials wird den redaktionellen Berichten des Magazins angepasst und verleiht somit Ihrer Botschaft Empfehlungscharakter. Das Advertorial wird aus rechtlichen Gründen mit dem Hinweis „Anzeige“ für den Leser als Werbung gekennzeichnet.

Bedingungen für Advertorialsseiten

1. Text ist in deutscher Sprache anzuliefern
2. Vorgegebene Zeichenanzahl darf nicht überschritten werden
3. Lieferung von Fotos (min. 300 dpi in CMYK) und Bildunterschriften
4. Anlieferung 4 Werktage vor Druckunterlagenschluss

Format	Zeichen inkl. Leerzeichen	Preis in CHF
1/1 Seite	2.100	6.200,00



Anzeigen- und Medienberatung

Projektleitung
Margareta Uliarte
Tel.: +43 6225/27 00-34
margareta.uliarte@oberauer.com

* Anschnitt: plus 3 mm auf allen Seiten.
Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Steuern.

Anzeigen Specials

Beilagen nach Gewicht	Preis in CHF
bis 30 g	3.850,00
bis 50 g	4.140,00
Fremdkosten Porto und Verarbeitung, Pauschale	1.160,00

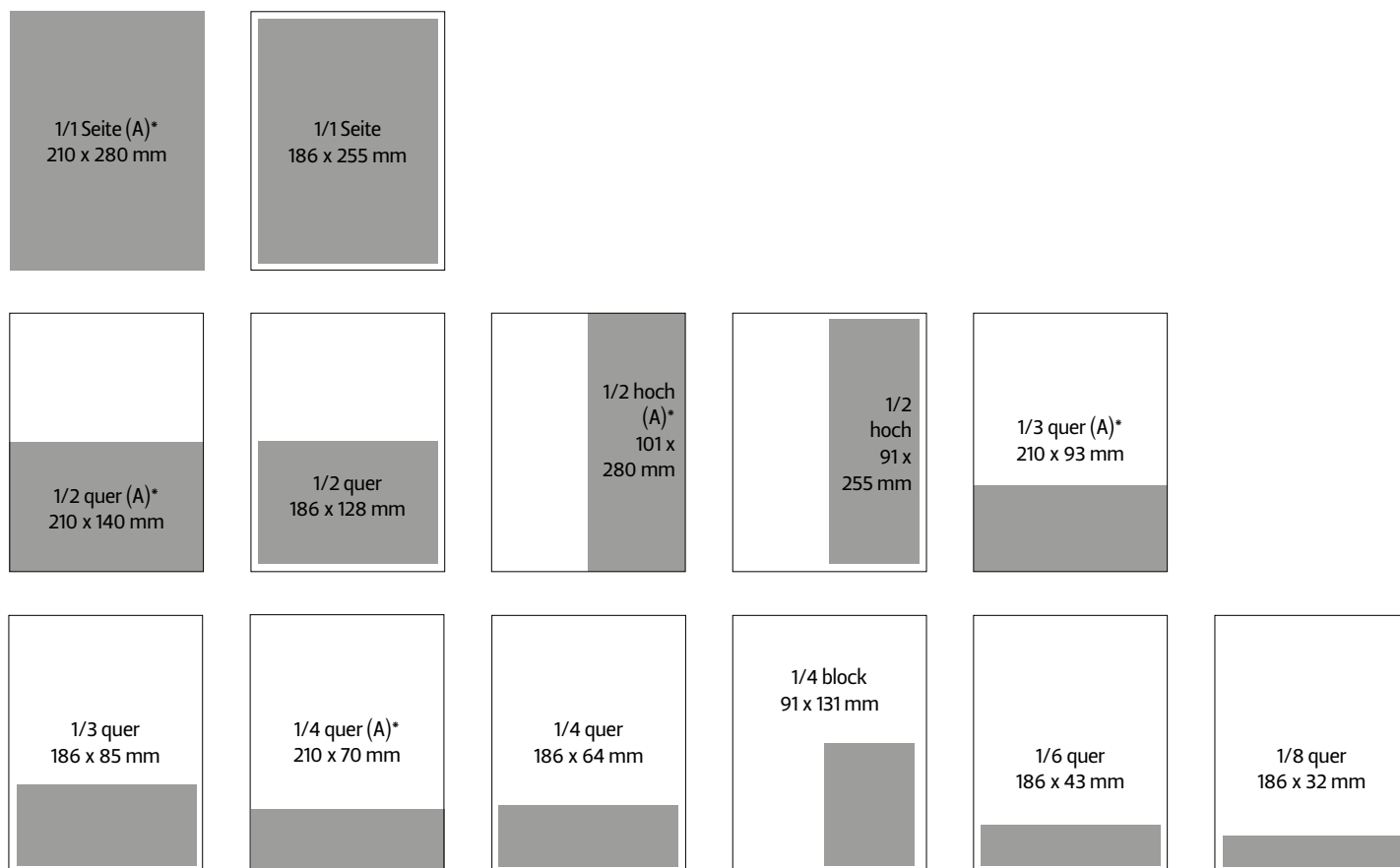
Bei höherem Gewicht: Preis auf Anfrage.

Die Preise für Beilagen verstehen sich zuzüglich Porto und Verarbeitung nach Aufwand. Liefermenge: 5.000 Exemplare

Lieferadresse für Beilagen

MDS GmbH
Römerstraße 14
5400 Hallein
Österreich
Tel.: +43 6245/82 816-0

Anzeigenformate



(A)* Anschnittanzeigen (bitte mit 3 mm Überfüller)

Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Steuern.

Verlagsangaben

Verlag
MEDIENFACHVERLAG OBERAUER
Johann Oberauer GmbH
Fliederweg 4
5301 Eugendorf, Salzburg
Österreich

Zahlungsbedingungen
Zahlung: 30 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug.
Ust-Ident-Nr.: ATU 349 15 900

Bankverbindung
Credit Suisse
IBAN: CH58 0483 5064 0620 7100 0
BIC: CRESCHZ80A

Internet
www.schweizer-journalist.ch

Lieferadresse für Beilagen
MDS GmbH
Römerstrasse 14 | 5400 Hallein | Österreich
Tel.: +436245/82816-0

Auflage
Durchschnittlich 5.000 Exemplare

Bezugspreise
Jahresabo – 68,00 CHF zzgl. 12,00 CHF Versand (6 Ausgaben)
Einzelverkauf – 12,00 CHF zzgl. 3,00 CHF Versand

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungstreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zwecke der Verbreitung.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von der Johann Oberauer GmbH (im Folgenden: „Verlag“) entgegengenommenen Anzeigenaufträge. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, auch wenn der Verlag ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
3. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb des laufenden Kalenderjahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb des laufenden Kalenderjahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
4. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen innerhalb des laufenden Kalenderjahres abzurufen.
5. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, kann sich der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, nicht auf einen mit dem Verlag vereinbarten (Mengen-)Nachlass berufen, sondern nur auf denjenigen Nachlass, der entsprechend der tatsächlichen Abnahme gewährt worden wäre.
6. Für die Aufnahme von Anzeigen und Fremdbeilagen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift wird keine Gewähr geleistet, es sei denn, dass der Auftraggeber die Gültigkeit des Auftrags ausdrücklich davon abhängig gemacht hat. Bei rubrizierten Anzeigen gewährleistet der Verlag den Abdruck in der jeweiligen Rubrik, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen und die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
8. Der Auftraggeber versichert, dass die von ihm übermittelten und zu veröffentlichenden Anzeigen nicht gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder sonstige Vorschriften verstossen.
9. Der Verlag behält sich vor, rechtsverbindlich bestätigte Aufträge sowie einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn begründeter Anlass für die Annahme besteht, dass deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstösst oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und dessen Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
10. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
11. Der Auftraggeber wird dem Verlag festgestellte Mängel der veröffentlichten Anzeigen unverzüglich nach Feststellung anzeigen.
 - 11.1. Soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist, leistet der Verlag für die von ihm veröffentlichten Anzeigen in der Weise Gewähr, dass diejenigen Anzeigen, die Mängel aufweisen, durch unentgeltliche Veröffentlichung einer einwandfreien Ersatzanzeige nachgebessert werden, sofern der Zweck der Anzeige durch den Mangel beeinträchtigt wurde.
 - 11.2. Bei fehlgeschlagener Nachbesserung kann der Auftraggeber nach seiner Wahl entweder verlangen, dass der Preis herabgesetzt wird, oder vom Vertrag zurücktreten. Der Auftraggeber kann stattdessen auch Schadensersatz nach Massgabe der folgenden Ziffer geltend machen, wenn der Verlag den Mangel zu vertreten hat.
 - 11.3. Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit oder des arglistigen Verschweigens eines Mangels zwingend gehaftet wird.

11.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Monate ab Veröffentlichung der Anzeige.

12. Der Verlag haftet für sämtliche Schäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich verursacht werden, maximal in Höhe des Auftragswertes. Der Verlag haftet auch für solche Schäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten grob fahrlässig verursacht werden. Weiterhin haftet der Verlag für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen verschuldet sind.

12.1. Für andere als unter 12 Satz 3 bezeichnete Schäden, die vom Verlag, seinen gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten lediglich leicht fahrlässig verursacht werden, haftet der Verlag nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten). Die Haftung des Verlages ist in diesem Fall auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.

12.2. Vorbehaltlich der Regelungen in 12 Satz 1 und 3 haftet der Verlag für Erfüllungsgehilfen, die nicht zu seinen gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten zählen, nur, wenn diese eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) schuldhaft verletzen. Die Haftung des Verlages ist auch in diesem Fall auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.

12.3. Im Übrigen ist die Haftung des Verlages – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Unberührt hiervon bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften.

13. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Sämtliche hierdurch entstehende Kosten hat der Auftraggeber zu tragen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzugs gesetzten Frist mitgeteilt werden.

14. Sind keine besonderen Grössenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

15. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Verzugschadens vorbehalten. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrags bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrags von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

16. Angenommene und damit rechtsverbindliche Aufträge unterliegen folgenden Stornofristen und Stornogeühren:

1 Woche vor Anzeigenschluss = 25% des Auftragswertes
ab Anzeigenschluss = 50% des Auftragswertes
ab Druckunterlagenschluss = 75% des Auftragswertes

17. Der Verlag liefert mit Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

18. Druckunterlagen werden nur auf besondere Aufforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrags.

19. Erfüllungsort ist Salzburg. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten und Verfahrensarten aus oder im Zusammenhang mit dem Anzeigenauftrag einschliesslich seiner Wirksamkeit ist Salzburg.

20. Änderungen und/oder Ergänzungen des Anzeigenauftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

20.1. Sollten einzelne Bestimmungen des Anzeigenauftrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen davon unberührt.